



Es gilt das gesprochene Wort

**Gesetz zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse bei  
Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen und  
zur verbesserten Durchsetzbarkeit von Ansprüchen  
von Anlegern aus Falschberatung**

**TOP 87 der 860. Sitzung des Bundesrates  
10. Juli 2009**

Anrede!

Eine Sicherheitsweste für den Anleger sollte es werden. Ein Bumerang ist es geworden, der mit ziemlicher Sicherheit den Anleger schmerzhaft trifft.

Da hat man die gute und richtige Idee die - wie es im Gesetz so schön heißt - „Durchsetzbarkeit von Ansprüchen von Anlegern aus Falschberatung“ zu verbessern. Und herauskommt etwas, was in einem ganz zentralen Punkt die Lage der Anleger nicht verbessert, sondern verschlechtert.

Worauf spiele ich an? Auf die fehlende Verpflichtung des Beraters, das Beratungsprotokoll auch vom Anleger unterschreiben zu lassen.

Dieses Versäumnis wird sich in der Praxis verheerend auswirken.

Das Protokoll soll den wesentlichen Ablauf des Beratungsgesprächs, die Angaben und Wünsche des Kunden und die Empfehlungen des Beraters dokumentieren. Eigentlich zu dem Zweck, dem Kunden den Nachweis einer falschen Beratung zu erleichtern.

Aber: Mal Praxis statt Theorie:

Der Installateur Meier ist 64 Jahre alt. Er hat gerade 20.000 Euro geerbt. Seine Erfahrungen in Bezug auf Geldanlagen beschränken sich auf Sparkonten und Bundesschatzbriefe.

Herr Meier ist das, was in internen Beraterkreisen als „AD-Kunde“ bezeichnet wird. Alt und doof!

Keine Woche nach Erhalt der Erbschaft sitzt ein Bankberater bei Meiers, um über geeignete Anlageformen für die Erbschaft zu informieren.

Was nun kommt, wird nicht nur Herrn Meier überfordern. Zahlen fliegen durch den Raum, Gewinne werden berechnet, Zinsen prognostiziert, vor allem aber wird eine Unmenge an Papieren ausgeteilt:

Prospekte, Berechnungen, Belehrungen und eine Masse an sonstigem Infomaterial.

Unter dieser Flut an Unterlagen befindet sich auch das so viel beschriebene Beraterprotokoll. Gut versteckt zwischen Investment-Bank-Anlageprospekt und Steuereinsparungsberechnung.

In dieser Situation liest man nur das Wichtigste - und zwar das, was man unterschreiben muss.

Herr Meier unterzeichnet also einen Vertrag, mit dem er für 20.000 Euro Morgan-Stanley-Zertifikate kauft.

Und irgendwo in seinen Unterlagen befindet sich ein vom Berater unterzeichnetes Protokoll, in dem drinsteht, dass Herr Meier ein erfahrener Anleger ist, dessen primäre Ziele Gewinnmaximierung und Steuereinsparung sind. Dieses Protokoll hat Herr Meier nicht unterschrieben und deshalb auch nicht gelesen.

Sollte es irgendwann zu einem Prozess kommen, wird der Berater genau dieses Protokoll als Beweis

dafür herausziehen, dass Herr Meier ordnungsgemäß beraten wurde.

Natürlich ist die Beweiskraft eines nicht auch vom Kunden unterzeichneten Protokolls gering. Das Argument, dass Herr Meier das Protokoll widerspruchslos entgegengenommen hat, ist aber in der Welt und der Anleger gleich mal in der Defensive.

Daher der Bumerang-Vergleich: Für nicht geschäftsgewandte Kunden verschlechtert das Gesetz in seiner jetzigen Form die Situation.

Verstehen Sie mich nicht falsch: Ich möchte nicht die Banken unter den Generalverdacht der falschen oder gar absichtlich irreführenden Beratung stellen.

Aber das Gesetz soll nun einmal den Anlegern bei der Durchsetzung von Ansprüchen bei Falschberatung helfen.

Also muss man die Möglichkeit einer falschen Beratung zumindest in Betracht ziehen und zusehen, wie man dem Anleger helfen kann.

Das Gegenargument der Bundesministerin der Justiz habe ich sehr wohl vernommen: In einem Prozess wird es für den Anleger noch viel schlimmer, wenn er das Protokoll unterschrieben hat.

Das ist dann richtig, wenn das Protokoll falsch ist und der Anleger es trotzdem unterschreibt.

Anrede!

Davor kann man den Kunden dann aber nicht schützen. Wer etwas ungelesen unterschreibt, muss wissen, dass er damit ein erhebliches Risiko eingeht.

Das Unterschriftserfordernis erhöht aber die Chance, dass der Anleger das Protokoll liest, ganz dramatisch.

Nur so kann er Unrichtigkeiten sofort monieren. Und sollte im Protokoll auftauchen, dass das Risiko eines Totalverlusts besteht, so muss man auch von einem nicht geschäftsgewandten Kunden erwarten, dass er zumindest nachfragt, was das bedeutet.

Mündige Anleger müssen von uns eine realistische Chance erhalten, einen Beratungsfehler entdecken und nachweisen zu können. Das geht nur mit einer Unterzeichnungspflicht durch den Kunden.

Ansonsten geht das Protokoll in der Flut von Material unter.

Aber natürlich sind nicht alle Anleger wie Herr Meier. Einige wissen auch sehr genau, was sie tun. Und da ist das Gesetz an einer Stelle über das Ziel hinausgeschossen.

Ein einwöchiges Rücktrittsrecht bei telefonischer Beratung birgt die erhebliche Gefahr, dass es zu Spekulationszwecken missbraucht wird.

Denn die Bank trägt während dieser Zeit das volle Risiko von Kursänderungen. Die Banken haben schon jetzt angekündigt, dass es ihnen dann zu riskant wird, Kunden telefonisch zu beraten. Und damit geht auch ein Stück Service für die Verbraucher verloren.

Die Lösung ist eigentlich ganz einfach: Man wickelt den Vertrag nicht rück ab, sondern lässt ihn erst mit der Unterzeichnung des Protokolls wirksam werden.

Dann ist für Spekulationen kein Raum.

Anrede!

Gerade die nicht geschäftsgewandten Anleger sind auf unsere Hilfe angewiesen. Lassen Sie das Gesetz nicht zum Bumerang werden. Unterstützen

Sie die Anrufung des Vermittlungsausschusses, damit sowohl die Wirtschaft als auch die Anleger eine vernünftige Geschäftsgrundlage erhalten und nicht ein Feigenblattgesetz.